

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfässergerasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Ja zur Bekämpfung von Medikamentenfälschungen**

Solothurn, 25. Februar 2014 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Gesundheit die Umsetzung der „Medicrime-Konvention“ des Europarates. Dabei handelt es sich um ein Übereinkommen über die Fälschung von Heilmitteln und ähnliche Straftaten. Illegaler Heilmittelhandel stellt eine Gefahr für die Gesundheit dar. Als weitere präventive Massnahme soll der private Arzneimittelimport eingeschränkt werden.

Die Schweiz verfügt mit dem Heilmittelgesetz bereits über eine sehr gute Basis zur strafrechtlichen Verfolgung von Heilmittelfälschern. Die Ratifizierung der Konvention erfordert nur noch einzelne Anpassungen im Gesetz und in der Strafprozessordnung. Diese betreffen insbesondere einen besseren Informationsaustausch, erweiterte Methoden der strafrechtlichen Ermittlungen und eine klarere Rechtslage für das Vermitteln von Heilmitteln.

Weltweit nimmt der Handel mit gefälschten und illegalen Heilmitteln zu. Die Gewinne sind hoch und das Risiko für eine Bestrafung der Händler ist derzeit gering, weil oft grenzüberschreitend und über das Internet gehandelt wird. Auch die Schweiz ist von illegalen Arzneimittelimporten betroffen. Es wird geschätzt, dass heute jährlich etwa 20 000 illegale Sendungen in die Schweiz gelangen. Bei gefälschten Medikamenten gibt es keine Garantie dafür, dass sie die richtigen Inhaltsstoffe in der korrekten Dosierung enthalten. Dadurch kann

der Genesungsprozess verzögert oder gar verunmöglicht werden. Zudem können Verunreinigungen oder nicht deklarierte Inhaltsstoffe die Symptome überdecken und zusätzliche Beschwerden oder sogar Vergiftungserscheinungen auslösen.

Wenn Arzneimittel im Ausland bestellt werden, meist über Internet, lässt sich die Seriosität der Quelle kaum feststellen. Damit besteht ein beträchtliches Risiko, gefälschte Medikamente zu erhalten. Deshalb soll dieser Beschaffungsweg untersagt werden. Die Versorgung mit Arzneimitteln, die keine Zulassung in der Schweiz haben, bleibt dabei in berechtigten Fällen weiterhin über eine Apotheke möglich. Dies betrifft Situationen, in denen kein alternativ einsetzbares Medikament in der Schweiz erhältlich ist oder eine Umstellung auf ein solches Mittel nicht angemessen ist.